

## **Neufassung der Satzung des Abwasserverbandes Oberhessen, Sitz: Nidda**

Auf der Grundlage des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände WVG vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (GBV1.I S. 1578) und des Hessischen Ausführungsgesetz zum Wasserverbandsgesetz 16. November 1995 (GVBl. I S. 503) wurde mit Beschluss der Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Schotten-Nidda am 19. Dezember 2005 die Verbandssatzung des Abwasserverbandes Schotten-Nidda vom 25. März 1996, zuletzt geändert am 4. Februar 2011 1 sowie am 17. November 2014 wie folgt neu gefasst:

### **Satzung des Abwasserverbandes Oberhessen**

#### **§ 1**

##### **Name und Sitz**

Der Verband führt den Namen: **Abwasserverband Oberhessen**.

Er hat seinen Sitz in Nidda im Wetteraukreis.

Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes

Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst. Er kann nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften Beamte im Sinne des Beamtenrechtsrahmengesetzes haben.

#### **§ 2**

##### **Aufgabe**

Der Verband hat zur Aufgabe, das im Verbandsgebiet anfallende Abwasser abzuführen, zu behandeln und zu beseitigen, die zur Reinigung, Abführung und Beseitigung des Abwassers nötigen Anlagen herzustellen, zu unterhalten und zu beseitigen.

#### **§ 3**

##### **Verbandsgebiet und Mitglieder**

Das Verbandsgebiet des Verbandes umfasst die Gebiete der Städte:

Nidda (Stadtteile Bad Salzhausen, Eichelsdorf, Fauerbach, Geiß-Nidda, Harb, Kohden, Michelnau, Nidda, Ober-Lais, Ober-Schmitten, Ulfa, Unter-Lais, Unter-Schmitten, Schwickartshausen, Stornfels und Wallernhausen) im Wetteraukreis  
und

Schotten (Stadtteile Betzenrod, Breungeshain, Burkhardts, Busenborn, Eichelsachsen, Einartshausen, Eschenrod, Götzen, Kaulstoß, Michelbach, Rainrod, Rudingshain, Schotten, Sichenhausen, Wingershausen) im Landkreis Vogelsberg.

Mitglieder des Verbandes sind der Zweckverband Oberhessische Versorgungsbetriebe (ZOV), mit Sitz in Friedberg und die Stadt Schotten.

## **§ 4**

### **Unternehmen und Plan**

Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die zur Ableitung und Behandlung des Abwassers notwendigen Anlagen zu erstellen, zu unterhalten und zu betreiben, und zwar:

- a) die Verbandssammler
- b) die Rückhalte- und Absetzbecken
- c) die Mischwasser- und Regenentlastungsanlagen der einzelnen Stadtteile und Gemeinden einschließlich der Auslasskanäle und Auslassbauwerke sowie die Pumpwerke,
- d) das Gruppenklärwerk einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen,
- e) den Kohdener Bach im Bereich zwischen dem Regenauslasskanal Endregenüberlaufbauwerk Kohden und der Mündung in die Nidda nach einem baureifen genehmigten Entwurf (Planfeststellungsverfahren gemäß § 63 HWG in Verbindung mit § 31 WHG), da der Bachlauf vom Abwasserverband für die Ableitung des in den Regenüberfällen des Stadtteiles Kohden abgeschiedenen Mischwassers benutzt wird und keine ausreichende Niedrigwasserführung besitzt.
- f) die Kläranlagen in Wallernhausen, Schwickartshausen, Burkards und Einartshausen einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen.

Das Unternehmen ergibt sich aus dem vom Ingenieurbüro Müller, Grünberg, am 3.6.2013 aufgestellten Plan.

Der Plan wird der Aufsichtsbehörde des Verbandes zur Verfügung gestellt.

## **§ 5**

### **Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen**

Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder durchzuführen. Er darf die Grundstücke der Mitglieder betreten.

Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit sie nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.

## **§ 6**

### **Verbandsschau**

Es findet keine Verbandsschau statt.

## **§ 7**

### **Organe des Verbandes**

Der Verband hat eine Verbandsversammlung und einen Vorstand.

## **§ 8**

### **Aufgaben der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
4. Festsetzung des Wirtschaftsplans sowie der erforderlichen Nachträge, insbes. des Stellenplanes,
5. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Wirtschaftsplans,
6. Entlastung des Verbandsvorstandes,
7. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Angestelltenverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitgliedern der Verbandsversammlung,
8. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
9. Beratung des Verbandsvorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
10. die Aufnahme von Darlehen, deren Höhe über den im Wirtschaftsplan bestimmten Betrag hinausgeht

## **§ 9**

### **Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung besteht aus je drei Vertretern der Verbandsmitglieder sowie deren Stellvertretern.

Vorstandsmitglieder, deren Stellvertreter sowie Dienstkräfte des Verbandes können nicht der Verbandsversammlung angehören.

Die Vertreter und Stellvertreter der Verbandsversammlung werden von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schotten und der Verbandsversammlung des ZOV für die Dauer der Wahlzeit der kommunalen Vertretungskörperschaften gewählt.

Wenn ein Vertreter der Verbandsversammlung vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann für den Rest der Amtszeit nach Absatz 3 Ersatz gewählt werden.

Ein ausscheidender Vertreter bleibt bis zur Wahl des neuen Vertreters im Amt.

## **§ 10**

### **Sitzungen der Verbandsversammlung**

Der Vorstandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung mit einwöchiger Ladungsfrist unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich.

In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.

Der Vorstandsvorsteher leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung. Er hat kein Stimmrecht.

## **§ 11**

### **Beschlüsse der Verbandsversammlung**

Die Beschlüsse der Verbandsversammlung bedürfen der Mehrheit der in der Sitzung vertretenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit nicht Gesetz oder Satzung eine

größere Mehrheit oder andere Erfordernisse vorschreiben. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist sie beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird.

Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist sie beschlussfähig, wenn alle Mitglieder der Versammlung zustimmen.

Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen ist.

## **§ 12**

### **Stimmrecht, Stimmverhältnis**

Die Vereinsmitglieder stimmen in der Versammlung durch ihre Vertreter ab.

Das Stimmrecht des einzelnen Vereinsmitgliedes kann nur einheitlich ausgeübt werden.

## **§ 13**

### **Zusammensetzung des Vorstandes**

Der Vorstand besteht aus drei ehrenamtlichen tätigen Mitgliedern und zwar aus dem Vorstandsvorsitzenden und zwei Beisitzern, wovon einer der stellvertretende Vorstandsvorsitzende ist. Er setzt sich aus dem Bürgermeister der Stadt Schotten und den Geschäftsführern des ZOV zusammen.

Für jedes Vorstandsmitglied wird ein persönlicher Vertreter gewählt.

## **§ 14**

### **Wahl der Vorstandsmitglieder**

Die Versammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes, deren Stellvertreter sowie den Vorstandsvorsitzenden.

Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

## **§ 15**

### **Amtszeit des Vorstandes**

Der Vorstand wird auf die Dauer der allgemeinen Wahlzeit der Vertretungskörperschaften der Mitglieder gewählt.

Wenn ein Vorstandsmitglied oder dessen Vertreter vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 14 Ersatz zu wählen. .

Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

## **§ 16**

### **Geschäfte des Vorstandsvorsitzenden und des Vorstandes**

Der Vorstandsvorsitzende führt den Vorsitz im Vorstand. Ihm obliegen alle Geschäfte des Verbandes, zu denen nicht der Vorstand oder die Versammlung berufen sind.

Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes.

## **§ 17**

### **Aufgaben des Verbandsvorstandes**

Dem Verbandsvorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsvorsteher oder die Verbandsversammlung berufen sind. Er beschließt insbesondere über

- die Aufstellung des Wirtschaftsplanes sowie erforderlicher Nachträge,
- die Aufstellung des Jahresabschluss,
- die Aufstellung der für die Veranlagung zu den Beiträgen geltenden Richtlinien,
- die Veranlagung zu den Beiträgen,
- die Einstellung, Entlassung, Beförderung und Festsetzung der Vergütung der Dienstkräfte,
- die Entscheidung in Rechtsmittelverfahren,
- die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten im Rahmen des Wirtschaftsplanes,
- Verträge mit einem Wert von mehr als 5.000,- €.

Der Verbandsvorstand kann für die Beratung der Verbandsaufgaben Ausschüsse (Kommissionen) einsetzen, denen auch Personen, die nicht Vorstandsmitglieder sind, angehören können.

## **§ 18**

### **Sitzungen des Verbandsvorstandes**

Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.

Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter mit. Der Verbandsvorsteher ist hiervon zu benachrichtigen.

Die Sitzungen des Verbandsvorstandes sind nicht öffentlich.

## **§ 19**

### **Beschlüsse des Verbandsvorstandes**

Der Verbandsvorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Verbandsvorstehers den Ausschlag.

Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind und alle rechtzeitig geladen wurden.

Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist der Verbandsvorstand beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.

Die Beschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten. Jede Niederschrift ist vom Verbandsvorsteher zu unterzeichnen.

## **§ 20**

### **Geschäftsführung**

Der Verband kann einen technischen und einen kaufmännischen Geschäftsführer einstellen.

Die Geschäftsführung ist zuständig für die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Dieser können außerdem bestimmte Vertretungsbefugnisse zugewiesen werden.

## **§ 21**

### **Verschwiegenheitspflicht**

Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Verbandsversammlung, Geschäftsführer sowie Personen im Sinne des § 26 WVG, Abs. 2, sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.

## **§ 22**

### **Gesetzliche Vertretung des Verbandes**

Der Verbandsvorsteher vertritt zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

## **§ 23**

### **Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten**

Die Mitglieder des Vorstandes, der Verbandsversammlung und die übrigen für den Verband tätigen Personen sind ehrenamtlich tätig. Eine Entschädigung wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Verbandsversammlung festgelegt.

Die Mitglieder des Vorstandes und der Verbandsversammlung erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes Sitzungsgeld und Reisekosten. Die Höhe wird von der Verbandsversammlung festgelegt.

## **§ 24**

### **Wirtschaftsführung**

Auf die Wirtschaftsführung des Verbandes sind die Vorschriften über die Eigenbetriebe sinngemäß anzuwenden.

Der Verband soll kostendeckend wirtschaften.

## **§ 25**

### **Beiträge**

Die Mitglieder haben dem Verband Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Wirtschaftsführung erforderlich sind.

Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträgen) und in Sachleistungen (Sachbeiträge).

Die Erhebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.

## **§ 26**

### **Beitragsverhältnis**

Die Verbandsbeiträge verteilen sich nach dem Vorteilsprinzip im Sinne des Wasserverbandsgesetzes.

Die Beiträge werden von den Mitgliedern auf der Grundlage der Einwohner und Einwohnergleichwerte im jeweiligen Versorgungsgebiet erhoben. Dabei sind die jeweils am 1. Juli eines jeden Jahres vom Hessischen Statistischen Landesamt veröffentlichten Einwohnerzahlen der im Verbandsgebiet liegenden und vom Verband betreuten Kommunen (falls amtliche Zahlen für Ortsteile/ Stadtteile der Mitgliedsgemeinden nicht vorliegen, sind die diesbezüglichen vom Gebietsrechenzentrum zum 30. Juni eines jeden Jahres fortgeschriebenen Einwohnerzahlen maßgeblich) zuzüglich der Werte für das gewerbliche Abwasser zugrunde zu legen.

## **§ 27**

### **Ermittlung des Beitragsverhältnisses**

Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere sind Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen dem Verband unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.

Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßen Ermessen durch den Verbandsvorstand geschätzt, wenn

- a) das Mitglied die Bestimmung des Abs. 1 verletzt hat,
- b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

## **§ 28**

### **Erhebung der Verbandsbeiträge**

Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.

Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen, dessen Höhe vom Verbandsvorstand festzusetzen ist.

## **§ 29**

### **Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge**

Der Verband erhebt von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen. Die Vorauszahlungen der Mitglieder des Verbandes werden auf der Grundlage der geplanten Kosten und Erlöse eines Wirtschaftsjahres berechnet. Für die Ermittlung des Beitragsverhältnisses ist § 26 dieser Satzung maßgeblich.

### **§ 30**

#### **Sachbeiträge**

Die Verbandsmitglieder können zu Hand- und Spanndiensten für das Verbandsunternehmen herangezogen werden. Die Verteilung dieser Sachbeiträge richtet sich nach dem jeweiligen Beitragsverhältnis gem. §§ 26, 27 der Satzung.

### **§ 31**

#### **Änderung der Satzung**

Die Verbandsversammlung kann Ergänzungen oder Änderungen der Satzung beschließen. Dieser Beschluss bedarf der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Stimmen. Die Ergänzungen oder Änderungen der Satzung sind von den Aufsichtsbehörden zu genehmigen.

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung treten mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt festgelegt ist.

### **§ 32**

#### **Öffentliche Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen des Verbands erfolgen im Verbandsgebiet, nach den für die Mitglieder geltenden Vorschriften über öffentliche Bekanntmachungen.

Für die Bekanntmachung längerer Urkunden, Plänen, Karten und Zeichnungen genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

### **§ 33**

#### **Aufsicht**

Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Regierungspräsidiums Darmstadt.

Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern, sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.

Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

### **§ 34**

#### **Zustimmung zu Geschäften**

Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde

1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
2. zur Aufnahme von Darlehen, die über den Betrag von 500.000,- € hinausgehen,
3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Abs. 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.

Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

### § 35

#### Anordnungsbefugnis

Die Mitglieder des Verbandes haben die auf dem Wasserverbandsgesetz oder der Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes, insbesondere die Anordnungen zum Schutze des Verbandsunternehmens zu befolgen. Der Vorstand kann Ordnungsstrafen und Zwangsgelder bis zu einer Höhe von 50.000,- € erheben.

### § 36

#### Rechtsbehelfe

Gegen Verwaltungsakte des Verbandes sind die nach der Verwaltungsgerichtsordnung zulässigen Rechtsbehelfe unter Berücksichtigung des Dritten Gesetzes zu Verwaltungsstrukturreform vom 17.10.2005 gegeben.

### § 37

#### Übergangsvorschrift

(1) Bis zur Wahl der Vertreter und Stellvertreter des ZOV für die Verbandsversammlung durch die Verbandsversammlung des ZOV nehmen die von der Stadt Nidda gewählten Vertreter und Stellvertreter diese Aufgaben trotz des Austritt der Stadt Nidda aus dem Verband weiter wahr.

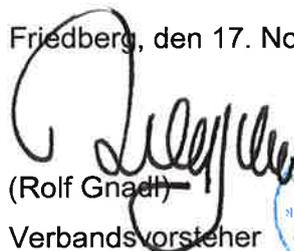
(2) Bis zur Wahl der persönlichen Vorstandsmitglieder durch die neue Verbandsversammlung nach dem Austritt der Stadt Nidda aus dem Verband bleibt der bisherige Vorstand im Amt mit der Maßgabe, dass die Geschäftsführer des ZOV als zusätzliche Beisitzer fungieren.

### § 38

#### In Kraft treten

Die Satzung des Abwasserverbands Oberhessen tritt am 1. Januar 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Abwasserverbands Schotten-Nidda vom 25. März 1996 mit Änderung vom 25. September 2001 außer Kraft.

Friedberg, den 17. November 2014

  
(Rolf Gnadt)  
Verbandsvorsteher



  
(Susanne Schaab)  
stellv. Verbandsvorsteherin

